

08.04.03**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Sechste Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2001/114/EG des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung muss umgesetzt werden.

B. Lösung

Änderung der Milcherzeugnisverordnung, in der die verschiedenen Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch geregelt sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Milchverarbeitungsbetriebe und die Handelsbetriebe keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

08.04.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 7. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

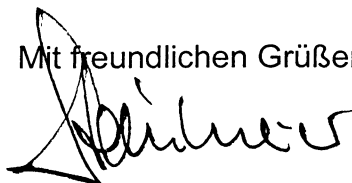
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Sechste Verordnung
zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung ¹⁾**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1977 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 12 Abs. 3 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),
- des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der durch Artikel 194 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Arbeit und

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. EG Nr. L 15 S. 19).

- des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 193 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2b wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. bei Milcherzeugnissen der Standardsorten die entsprechende Bezeichnung nach Spalte 2 der Anlage 1,".

bb) Nummer 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

"bei Milcherzeugnissen, die nicht den Voraussetzungen einer Standardsorte entsprechen, die Bezeichnung nach Spalte 1 Buchstabe a der Anlage 1;".

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absätzen 2, 2a und 2b" durch die Angabe "Absätzen 2 und 2a" ersetzt.

bb) Satz 4 Nr. 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen die Angabe des Gehaltes an fettfreier Milchtrockenmasse in vom Hundert zur Zeit der Füllung,".

b) In Nummer 5 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

"a) eine Empfehlung für die Auflösung und, ausgenommen bei Magermilchpulver, die Angabe des Fettgehaltes des auf diese Weise erhaltenen Erzeugnisses,

b) den Hinweis "nicht als Nahrung für Säuglinge unter 12 Monaten bestimmt".

3. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2a, 2b, 5 Satz 1 oder 2" durch die Angabe "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2a, 5 Satz 1 oder 2" ersetzt.

4. Dem § 7b wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Milcherzeugnisse dürfen noch bis zum 17. Juli 2004 nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt und gekennzeichnet werden, die bis zum [Einsetzen: Tag vor dem In-Kraft-Treten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung] gegolten haben, und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden."

5. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Gruppen VII und VIII werden wie folgt gefasst:

"VII. a) ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse	1. Kondensmilch mit hohem Fettgehalt (kondensierte Kaffeesahne)	1. wie Spalte 1, VII b), gesamte Milchtrockenmasse mindestens 26,5 GHT	mindestens 15,0
b) hergestellt aus Milch, auch unter Zusatz von Sahne und/oder Trockenmilcherzeugnissen, durch teilweisen Entzug des Wassers eingedickt und durch Wärmebehandlung keimfrei gemacht, wobei der Zusatz von Trockenmilcherzeugnissen 25 % des Trockenmasseanteils des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten darf	2. Kondensmilch (kondensierte Vollmilch)	2. wie Nr. 1, gesamte Milchtrockenmasse mindestens 25,0 GHT	mindestens 7,5
	3. teilentrahmte Kondensmilch	3. wie Nr. 1, gesamte Milchtrockenmasse mindestens 20,0 GHT	mindestens 1,0 weniger als 7,5
	4. Kondensmagermilch (kondensierte Magermilch)	4. wie Nr 1, gesamte Milchtrockenmasse mindestens 20,0 GHT	höchstens 1,0
VIII.a)gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse	1. gezuckerte Kondensmilch (gezuckerte kondensierte Vollmilch)	1. wie Spalte 1, VIII b), gesamte Milchtrockenmasse mindestens 28,0 GHT	mindestens 8,0
b) hergestellt aus Milch, auch unter Zusatz von Sahne und/oder Trockenmilcherzeugnissen und/oder Lactose, durch teilweisen Entzug des Wassers eingedickt und durch den Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker) haltbar gemacht, wobei der Zusatz von Trockenmilcherzeugnissen 25 % und von Lactose 0,02 % des Trockenmasseanteils des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten darf	2. gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (gezuckerte teilentrahmte kondensierte Vollmilch)	2. wie Nr. 1, gesamte Milchtrockenmasse mindestens 24,0 GHT	mindestens 1.0 weniger als 8,0
	3. gezuckerte Kondensmagermilch (gezuckerte kondensierte Magermilch)	3. wie Nr. 1, gesamte Milchtrockenmasse mindestens 24,0 GHT	höchstens 1,0."

b) Gruppe IX wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

"b) hergestellt aus Milch, auch mit Milchsäurebakterienkulturen oder spezifischen Milchsäurebakterienkulturen (Joghurtkulturen) oder Kefirkulturen gesäuert, oder Sahneerzeugnissen, durch weitgehenden Entzug des Wassers getrocknet, mit einem Wassergehalt von höchstens 5 % im Enderzeugnis, auch unter Verwendung von Milchzuckererzeugnissen bis zu 32 % des Gesamterzeugnisses zur Verwendung als Zusatz zu Getränken; auch unter Verwendung von Lactase".

bb) In Spalte 3 Nr. 1 werden die Wörter "aus Milch" durch die Wörter "aus ungesäuerter Milch" ersetzt.

cc) In Spalte 4 wird jeweils die Angabe "höchstens 1,0" durch die Angabe "höchstens 1,5" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

Sechste Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung

A. Allgemeiner Teil

In der Milcherzeugnisverordnung soll die Richtlinie 2001/114/EG des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung umgesetzt werden, die die bisher geltende Richtlinie 76/118/EWG des Rates abgelöst hat.

Durch die Verordnung entstehen für die Milchverarbeitungsbetriebe und die Handelsbetriebe keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Der Absatz 2b soll gestrichen werden, da die Richtlinie 2001/114/EG des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (im Folgenden neue Dauermilch-Richtlinie) im Unterschied zu der bisher geltenden Richtlinie 76/118/EWG nur für die Dauermilcherzeugnisse Kennzeichnungsvorschriften vorsieht, die ohne weitere Verarbeitung an den Verbraucher abgegeben werden sollen. § 3 Abs. 2b mit Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt sind, kann daher entfallen, zumal derartige Kennzeichnungsvorschriften eine Ausnahme darstellen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen besonderen Vorschriften für ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse und gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse sollen entfallen, da die dort vorgesehenen Einschränkungen in

der neuen Dauermilch-Richtlinie nicht mehr vorgesehen sind. Die Neufassung enthält daher nur die bisherige grundsätzliche Regelung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift soll entfallen, da die neue Dauermilch-Richtlinie diese Regelung nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Neufassung der Nummer 4 soll im Hinblick darauf erfolgen, dass der bisherige Buchstabe b der Nummer 4 von der neuen Dauermilch-Richtlinie nicht mehr gefordert wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Der bisherige Buchstabe a der Nummer 5 wird in der neuen Dauermilch-Richtlinie nicht mehr gefordert und entfällt daher. Bei dem bisherigen Buchstaben b (jetzt a) entfällt durch die neue Dauermilch-Richtlinie die Einschränkung in Form des Bedingungssatzes. Neu aufzunehmen ist dagegen in Hinblick auf Artikel 3 Nr. 5 der neuen Dauermilch-Richtlinie als neuer Buchstabe b die Notwendigkeit des Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für Säuglinge unter 12 Monaten bestimmt ist.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung, da § 3 Abs. 2 b gestrichen werden soll (vgl. Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält die von der neuen Dauermilch-Richtlinie vorgegebene Übergangsregelung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Die Begriffsbestimmungen für ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse und gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse sind an die neue Dauermilch-Richtlinie anzupassen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die Anforderungen an Trockenmilcherzeugnisse werden an die neue Dauermilch-Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die von der neuen Dauermilch-Richtlinie vorgegebene In-Kraft-Tretens-Regelung.